

Aktenzeichen:
8 U 594/24
6 O 251/22 LG Trier



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sparkasse Trier, vertreten durch d. Vorstand Dr. Späth, Martin Grünen und André Polrolniczak,
Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier

- **Beklagte und Berufungsklägerin** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PricewaterhouseCoopers Legal
AG, Kapelle-Ufer 4, 10117 Berlin

gegen

1. [REDACTED] Trier

- **Kläger und Berufungsbeklagter** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Handan Kes, Klaus-Kordel-Stra-
ße 4, 54296 Trier

2. [REDACTED] Trier

- **Klägerin und Berufungsbeklagte** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Handan Kes, Klaus-Kordel-Stra-
ße 4, 54296 Trier

wegen Forderung

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Ober-
landesgericht Häger, die Richterin am Landgericht Römer und den Richter am Oberlandesgericht
Zuhrt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2025 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der Einzelrichterin der 6. Zivilkam-
mer des Landgerichts Trier vom 16.05.2024, berichtigt durch Beschluss vom
10.06.2024, Az. 6 O 251/22, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger einen Betrag von 1.518 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.04.2022 zu zahlen.
 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
 - III. Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Kläger 80 % und die Beklagte 20 % zu tragen. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben die Kläger 10 % und die Beklagte 90 % zu tragen.
 - IV. Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
 - V. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird nach § 540 Abs. 2 i. V. m. § 313a ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

Die zulässige Klage ist – soweit über sie im Rahmen des Berufungsverfahrens noch zu entscheiden ist – überwiegend begründet. Den Klägern steht hinsichtlich der streitgegenständlichen Prämien Sparverträge ein Anspruch auf Nachzahlung von Zinsen in Höhe von insgesamt 1.518 € gegen die Beklagte zu.

1. Die Regelungslücke, die durch die Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel bei gleichzeitiger Wirksamkeit der Vereinbarung über die Variabilität der Zinshöhe entstanden ist, hat das Gericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) zu schließen. Dabei muss es die maßgeblichen Parameter einer Zinsanpassung und damit insbesondere einen Referenzzins für die variable Verzinsung des Sparguthabens bestimmen. Maßstab für die ergänzende Vertragsauslegung ist bei Massengeschäften wie den streitgegenständlichen Sparverträgen ebenso wie für die Auslegung und Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht der Wille der konkreten Vertragsparteien. Es ist vielmehr aufgrund einer objektiv-generalisierenden Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Geschäften gleicher Art beteiligten Verkehrskreise abzustellen (BGH, Urf. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 23).

Maßgebend für die vorzunehmende ergänzende Vertragsauslegung sind die in den Verträgen mit der Bezeichnung „S-Prämien sparen flexibel“ typischerweise enthaltenen Bedingungen. Zu diesen gehören die vom Kunden in einem monatlichen Rhythmus zu leistende Spareinlage, die variable Verzinsung der Spareinlage, die ab dem dritten Sparjahr der Höhe nach – bis zu 50% ab dem

15. Sparjahr – gestaffelte verzinsliche Prämie, die Kündigungsfrist von drei Monaten und der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Sparkasse nach Nr. 26 AGB-Sparkassen bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe. Darüber hinaus ist bei den Sparverträgen der vorliegenden Art davon auszugehen, dass das Recht des Kunden, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, angesichts der nach Jahren gestaffelten Sparprämie keine wirtschaftlich vernünftige Handlungsoption für den Kunden darstellt und dass dem Kunden das Recht zukommt, einseitig zu bestimmen, ob er bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe und damit bis Ablauf des 15. Sparjahres spart (BGH, Urt. v. 06.10.2021, XI ZR 234/20, juris Rn. 43).

Soweit die Beklagte vorträgt, die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen würden sich von den Vertragsbedingungen, die der Rechtsprechung des BGH zugrunde lagen, unterscheiden, betrifft dies jedenfalls nicht den maßgeblichen Regelungskern der Prämienparverträge. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Verfügungsrecht über Zinsen und Prämie innerhalb von zwei Monaten nach Kapitalisierung oder das Verfügungsrecht vor Ablauf der Kündigungsfrist einen Anreiz für den Kunden, den Prämienparvertrag vor Ablauf des 15. Sparjahres zu kündigen, begründen.

Ohne Erfolg behauptet die Beklagte, bei der Vertragskonzeption von einer Vielzahl von Kündigungen seitens der Kunden bereits nach kurzer, höchstens mittelfristiger Laufzeit ausgegangen zu sein. Denn darauf kommt es nach objektiv-generalisierender Sicht schon nicht an. Im Übrigen setzt sich die Beklagte hiermit in Widerspruch zur Ausgestaltung der Prämienstaffel.

Die Sparverträge sind angesichts der Ausgestaltung der Prämienstaffel auf ein langfristiges Sparen bis zum Ablauf des 15. Sparjahres ausgerichtet. Daher sind als Referenz die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für Spareinlagen zugrunde zu legen, die einer Laufzeit von 15 Jahren möglichst nahe kommen (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 29).

Auf die durchschnittliche Länge der tatsächlichen Haltedauer kommt es bei objektiv-generalisierender Sicht nicht an, zumal diese Umstände sich erst nachträglich feststellen lassen und der Sparer bei Vertragsschluss keine Kenntnisse über das (prognostische) Verhalten einer Vielzahl anderer Sparer hat. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Sparverträge trotz fehlender Festlaufzeit und der damit einhergehenden Flexibilität für die Sparer einen attraktiven Halteanreiz boten und dadurch auf eine Besparung mindestens bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe angelegt waren (BayObLG, Urt. v. 28.02.2024, 101 MK 1/20, juris Rn. 325).

2. Bei vergleichbaren Sparverträgen muss bei Zinsanpassungen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung das Verhältnis des konkret vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzinssatz gewahrt bleiben und nicht eine gleichbleibende absolute Gewinnmarge. Die Zinsänderung muss das Äquivalenzprinzip beachten. Danach darf die Bank das Grundgefüge eines Vertragsverhältnisses

durch die Zinsänderung nicht zu ihren Gunsten verändern, sondern muss insbesondere auch für den Kunden günstige Veränderungen vornehmen. Ein absolut gleichbleibender Abstand zum Referenzzinssatz zielt auf die Sicherung einer fixen absoluten Marge des verklagten Kreditinstituts ab und entspricht nicht dem beiderseitigen Interesse der Parteien des Sparvertrags. Ein absolut gleichbleibender Abstand zum Referenzzinssatz kann bei sinkenden Zinsen nicht nur zu einer im Verhältnis zum Vertragszinssatz überzogenen Marge führen, sondern birgt die Gefahr einer negativen Verzinsung des angesparten Kapitals. Der Grundsatz, dass günstige Zinskonditionen günstig bleiben müssen und ungünstige auch ungünstig bleiben dürfen, wird demgegenüber gewahrt, wenn der anfängliche relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz für die Vertragslaufzeit beibehalten wird. Diese Erwägungen führen dazu, dass im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung davon auszugehen ist, dass die Parteien eines Sparvertrags der streitgegenständlichen Art die Beibehaltung des anfänglichen relativen Abstands des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart hätten. Nur eine solche Auslegung gewährleistet, dass das Grundgefüge der Vertragskonditionen über die gesamte Laufzeit der Sparverträge erhalten bleibt, mithin dass bei sinkenden Marktzinsen ein günstiger variabler Zinssatz auch günstig bleibt (BGH, Urt. v. 06.10.2021, XI ZR 234/20, juris Rn. 95 f.).

Der Referenzzins für Prämien Sparverträge ist nicht nach der Methode gleitender Durchschnitte zu berechnen (BGH, Urt. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 25 ff.).

Dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht bei den im Streit stehenden typischen Sparverträgen ein monatliches Anpassungsintervall. Dieses trägt nicht nur dem Umstand Rechnung, dass sich das besparte Kapital infolge der von den Sparern in einem monatlichen Rhythmus zu leistenden Sparraten jeden Monat erhöht. Darüber hinaus ist es sachgerecht, die Vereinbarung monatlicher Anpassungen anzunehmen, weil der für langfristige Spareinlagen der vorliegenden Art geeignete Referenzzinssatz für vergleichbare Produkte in der von der Deutschen Bundesbank erhobenen Zinsstatistik monatlich veröffentlicht wird (BGH, Urt. v. 06.10.2021, XI ZR 234/20, juris Rn. 57).

3. Den Klägern steht ein Anspruch auf Nachverzinsung in Höhe von insgesamt 1.518 € zu.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist die Zinsreihe der 8-15-jährigen Wertpapiere geeignet, da sie besonders unabhängig von den Unwägbarkeiten und Anomalien der Märkte hinsichtlich einzelner Laufzeitsegmente ist, weil hier die Zinssätze mehrerer Laufzeiten zu einem Durchschnitt zusammengefasst werden. Einzelne Jahre könnten an den Finanzmärkten anomale Zinssätze aufweisen, was ausgeglichen werden kann, wenn man einen Durchschnitt der Zinssätze längerer und kürzerer Laufzeiten nimmt (Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Thießen vom 28.06.2023, S. 38; Bl. 556 eAkte LG).

Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe der Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8 bis 15 Jahren mit der Bezeichnung BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A (ehemalige Zeitreihe WU9554) ge-

nügt den Anforderungen, die nach der BGH-Rechtsprechung im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB an den Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämiensparverträgen zu stellen sind (BGH, Ur. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 33 f.).

Sie werden von der Deutschen Bundesbank, einer unabhängigen Stelle, nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt und in deren Monatsberichten regelmäßig veröffentlicht und begünstigen daher weder einseitig die Sparer noch die beklagte Sparkasse. Die Umlaufrenditen von Bundesanleihen spiegeln die jeweils aktuellen risikolosen Zinsen am Kapitalmarkt wider und enthalten in Ermangelung eines Ausfallrisikos keinen Risikoaufschlag. Damit sind sie im Hinblick auf das fehlende Ausfallrisiko als Referenz für die variable Verzinsung der Sparverträge geeignet (BGH, Ur. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 34).

Auch andere Oberlandesgerichte stellen für die Nachberechnung der geschuldeten Vertragszinsen auf die Referenzreihe für Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von 8 bis 15 Jahren ab (OLG Dresden, Urteil vom 19. Juni 2023 – 8 U 669/21 –, juris Rn. 75; BayObLG, Ur. v. 28.02.2024, 101 MK 1/20, juris Rn. 366; OLG Naumburg, Ur. v. 08.02.2023, 5 MK 1/20, juris Rn. 138; a. A. OLG Brandenburg, Ur. v. 03.05.2024, 4 MK 1/21, juris Rn. 102 ff.).

Ein Zinssatz, der aus einer Kombination aus Geldmarktsätzen (z. B. EURIBOR) und aus in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen (mündelsicherer) Geldanlagen mit Restlaufzeiten von bis zu drei bzw. zehn Jahren errechnet wird, ist dagegen zu kurzfristig. Er ist nicht interessengerecht, weil er unberücksichtigt lässt, dass der hier im Streit stehende typische Sparvertrag auf ein langfristiges Sparen über einen Zeitraum von 15 Jahren angelegt ist (vgl. BGH, Ur. v. 06.10.2021, XI ZR 234/20, juris Rn. 85).

Aus den vorgenannten Gründen und vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung sowie dem Umstand, dass der BGH die Zeitreihe der Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8 bis 15 Jahren als geeignet ansieht, stellt auch der Senat auf diese Zinsreihe ab.

Insoweit ist auf die Berechnungsvariante D aus dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Thießen abzustellen. Soweit das Landgericht demgegenüber eine Kombinationslösung aus den Varianten D und E aus dem Gutachten präferiert hat, folgt der Senat dem nicht. Insofern erscheint es dem Senat angesichts der komplizierteren Ermittlungsweise der Zinssätze und den vergleichsweise geringen Unterschieden zwischen den beiden Varianten fernliegend, dass bei objektiv-generalisierender Betrachtung die vom Landgericht präferierte Kombinationslösung vereinbart worden wäre (gegen eine Kombination verschiedener Referenzreihen vgl. auch OLG Dresden, Ur. v. 19.06.2023, 8 U 669/21, juris Rn. 93). Auf die weiteren Berufungsangriffe gegen die Richtigkeit der Berechnung der Kombination aus Variante D und Variante E kommt es danach nicht an. Nach den Berechnungen des Sachverständigen ergibt sich nach Variante D eine Nachverzinsung in Höhe von 760 € und 758 €, d. h. insgesamt 1.518 € (vgl. Gutachten Prof. Dr. Thießen, S. 36 f.;

Bl. 554 f. eAkte LG).

4. Die Ansprüche sind auch nicht verjährt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Die Fälligkeit des Anspruchs auf (weitere) Zinsgutschriften ist hinausgeschoben bis der Kunde einen solchen Anspruch geltend macht, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung der weiteren Zinsbeträge mit Beendigung des Sparvertrags (BGH, Urt. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 49).

Das gilt auch für die Ansprüche der Kunden auf weitere Zinsbeträge aus den Sparverträgen, die die Sparkasse den Kunden bislang nicht gutgeschrieben hat. Insofern ist hinsichtlich der Fälligkeit des Zinsanspruchs nicht zwischen den bereits tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen einerseits und den weiteren aufgrund der ergänzenden Vertragsauslegung noch gutzuschreibenden Zinsen andererseits zu differenzieren (BGH, Urt. v. 06.10.2021, XI ZR 234/20, juris Rn. 65 ff.).

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, dass Sparer nach Ziffer 2 der Zusatzvereinbarung Prämiensparen – flexibel – (Anlage K1; Zu Bl. 13 eAkte LG) über Zinsen und Prämie innerhalb von 2 Monaten nach Kapitalisierung verfügen können. In Bezug auf bislang nicht gutgeschriebene und demzufolge nicht ausbezahlte Zinsen folgt aus der eindeutigen vertraglichen Regelung in Ziffer 3.3 der Bedingungen für den Sparverkehr (Anlage PwC 3; Zu Bl. 167 eAkte LG), dass sie als weitere aufgelaufene Zinsen zwingend dem Sparkapital zugerechnet werden. Daraus wiederum folgt, dass sich die Verjährung auch insoweit, als der Anspruch auf weitere Zinsen gerichtet ist, nach der Verjährung des Anspruchs auf Auszahlung des Sparguthabens richtet (vgl. BayObLG, Urt. v. 28.02.2024, 101 MK 1/20, juris Rn. 403). Im Übrigen spricht gegen eine Verjährung des Zinsanspruchs auch die Regelung des § 205 BGB, da die Beklagte nach Ablauf der Zweimonatsfrist zur Auszahlung der Zinsen bis zur Beendigung des Vertrages nicht mehr verpflichtet ist.

5. Die streitgegenständlichen Ansprüche sind auch nicht verwirkt.

Eine Verwirkung kommt gemäß § 242 BGB in Betracht, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht (sog. Zeitmoment) und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach den Gesamtumständen auch darauf einrichten durfte (sog. Umstandsmoment), dass der Berechtigte das Recht nicht mehr geltend machen werde. Unabhängig vom Zeitmoment fehlt jedenfalls das Umstandsmoment. Es fehlt bereits an einem Verhalten der Kläger, aufgrund dessen die Beklagte berechtigt gewesen wäre, Vertrauen in die „Nichtinanspruchnahme“ eines weitergehenden Anspruchs auf variable Verzinsung zu entwickeln. Sofern die Kläger vor Ende

des Vertrages keine Zinsnachforderungen erhoben haben, ist dies dahingehend zu deuten, dass die Kläger sich – mangels Kenntnis – keine Gedanken um etwaig höhere Zinsen gemacht haben (vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 27.03.2024, 4 U 97/22, juris Rn. 74; OLG Dresden, Urt. v. 13.04.2022, 5 U 1973/20, juris Rn. 41).

Ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten besteht im Übrigen wegen der von ihr verwendeten unwirksamen Zinsänderungsklausel nicht (vgl. Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 242 Rn. 95; BGH, NJW 2008, 2254, 2256); unabhängig von der vom Landgericht angenommenen Informationspflicht gegenüber ihren Kunden musste der Beklagten als Bank die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsregelung bekannt sein. Entsprechend passte sie auch Neuverträge an (vgl. Schriftsatz der Beklagtenseite vom 30.08.2024, Rn. 132). Dass die Beklagte gleichwohl keine Vorsorge für Zinsnachforderungen ergriffen hat, ist nicht den Klägern anzulasten.

6. Die von der Rechtsprechung zu langjährigen Energielieferungsverträgen entwickelte Dreijahreslösung ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar; danach ist bei derartigen Verträgen, bei denen der Kunde längere Zeit Preiserhöhungen unbeanstandet hingenommen hat und nun auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht, die durch die Unwirksamkeit oder die unwirksame Einbeziehung einer Preisanpassungsklausel entstandene Regelungslücke regelmäßig dadurch zu schließen, dass statt des Anfangspreises nunmehr der Preis als vereinbart gilt, dem der Kunde nicht rechtzeitig widersprochen hat (BGH, Urt. v. 15.04.2015, VIII ZR 59/14, juris Rn. 27).

Vorliegend geht es jedoch nicht um Preiserhöhungen bei Energielieferungsverträgen, sondern um die Verzinsung von Sparverträgen; ferner ist zwar die Zinsänderungsklausel unwirksam, nicht dagegen die Vereinbarung über die Variabilität der Zinshöhe; dementsprechend ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung lediglich zu bestimmen, wie die Zinsanpassung zu erfolgen hat (BGH, Urt. v. 09.07.2024, XI ZR 44/23, juris Rn. 23); auf einen Widerspruch des Kunden kommt es insofern nicht an (zur Unanwendbarkeit der sog. Dreijahreslösung im Zusammenhang mit der Rückforderung rechtsgrundlos erhobener Kontoführungsentgelte vgl. auch BGH, Urt. v. 19.11.2024, XI ZR 139/23, juris Rn. 21 ff.).

7. Einen Anspruch auf Zahlung der außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten haben die Kläger dagegen nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte sich zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts der Klägerseite bereits im Verzug befand. Erst das Anwaltsschreiben vom 07.04.2022 war (nach Ablauf der darin bis zum 21.04.2022 gesetzten Zahlungsfrist) verzugsbegründend, § 286 Abs. 1 BGB.

8. Veranlassung für die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§ 156 ZPO) besteht nicht.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, §§ 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Frage des Verjährungsbeginns und die Anwendbarkeit der sog. Dreijahreslösung.

Häger
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Römer
Richterin
am Landgericht

Zuhrt
Richter
am Oberlandesgericht

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.689,50 € festgesetzt.

Häger
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Römer
Richterin
am Landgericht

Zuhrt
Richter
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
8 U 594/24

Verkündet am 21.02.2025

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)